

Fachbereich Recht

Wettbewerbsrecht

Revision des Kartellgesetzes

<p>Aktueller Stand</p>	<p>Der Bundesrat hat am 12. Februar 2020 das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) beauftragt, eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten. Soweit bereits ersichtlich/bekannt werden dabei mehrere Elemente der 2014 gescheiterten Revision des Kartellgesetzes wieder aufgenommen.</p> <p>Der Bundesrat möchte allem voran die Fusionskontrolle modernisieren. Im Einzelnen führt er aus, dass durch den Wechsel vom heutigen qualifizierten Marktbeherrschungstest zum Significant Impediment to Effective Competition-Test (SIEC-Test) der Prüfstandard der Wettbewerbskommission (WEKO) den internationalen Erfahrungen angepasst werde. Der grundsätzliche Unterschied zwischen dem in der Schweiz angewandten Marktbeherrschungstest und dem einzuführenden SIEC-Test liege in der Höhe der Eingriffshürde. Mit dem SIEC-Test könnten Fusionen untersagt oder mit geeigneten Auflagen versehen werden, wenn sie zu einer erheblichen Behinderung des Wettbewerbs führen. Unter dem heutigen Prüfstandard sei dies erst möglich, wenn durch eine Fusion der wirksame Wettbewerb vollständig beseitigt werde. Zwei vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) in Auftrag gegebene Studien würden zeigen, dass von einer solchen Änderung positive Effekte für den Wettbewerb in der Schweiz zu erwarten sind.</p> <p>Zusätzlich will der Bundesrat entsprechend dem Beschluss des Parlaments vom 5. März 2018 zwei Forderungen der Motion Fournier 16.4094 «Verbesserung der Situation der KMU in Wettbewerbsverfahren» in die Revisionsarbeiten miteinbeziehen. Der Bundesrat führt aus, dass zum einen Ordnungsfristen für die Wettbewerbsbehörden und Gerichte eingeführt würden, um die Verwaltungsverfahren zu beschleunigen. Zum anderen fordere die Motion Fournier eine Parteienentschädigung in allen Phasen des kartellrechtlichen Verwaltungsverfahrens, neu somit auch für die Verfahren vor der Wettbewerbskommission WEKO.</p> <p>Weiter sollen gemäss dem Bundesrat auch zwei weitere technische Elemente aus der vom Parlament abgelehnten Revision des Kartellgesetzes von 2012 behandelt werden. Es solle einerseits das Kartellzivilrecht gestärkt und andererseits das Widerspruchsverfahren verbessert werden (vgl. ausführlich die Medienmitteilung inkl. die erwähnten Studien unter dem folgenden Link)</p> <p>In den vom Bundesrat genannten Elementen sind jedoch insbesondere folgende Elemente, die in der Revision von 2014 angedacht waren, nicht enthalten: Institutionenreform, Compliance Defense, Individualsanktionen.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>Die Vernehmlassung dürfte voraussichtlich im ersten Quartal 2021 eröffnet werden. SwissHoldings ist aktuell daran, die Positionierung für die</p>

kommende Vernehmlassung zusammen mit den Mitgliedfirmen aufzusetzen und wird an der Vernehmlassung teilnehmen.

Volksinitiative «Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise» und indirekter Gegenvorschlag des Bundesrats

<p>Aktueller Stand</p>	<p>Die eidgenössische Volksinitiative «Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise» ist im Januar 2018 formell zustande gekommen. Sie will verschiedene Elemente früherer parlamentarischer Vorstösse zur Bekämpfung der sogenannten Preisinsel Schweiz mit Mitteln des Wettbewerbsrechts (KG und UWG) in die Verfassung schreiben. Umfassen soll dies namentlich Massnahmen zur Gewährleistung der diskriminierungsfreien Beschaffung von Waren und Dienstleistungen im Ausland sowie zur Verhinderung von Wettbewerbsbeschränkungen, die durch einseitiges Verhalten von marktmächtigen Unternehmen verursacht werden.</p> <p>Der Bundesrat empfiehlt die Initiative zur Ablehnung. Im August 2018 schlug er aber vor, der «Fair-Preis»-Initiative einen indirekten Gegenvorschlag gegenüberzustellen, welcher der Initiative in den wesentlichen Punkten sehr ähnlich ist. Auch nach der Vernehmlassung blieb der Bundesrat bei seinen Entscheiden und verabschiedete im Mai 2019 die entsprechende Botschaft.</p> <p>National- und Ständerat (der Ständerat am vergangenen 2. Dezember 2020) haben die Vorlage inzwischen je einmal durchberaten. Beide Räte empfehlen die Initiative zur Ablehnung, sind jedoch auf den Gegenvorschlag eingetreten (der Nationalrat mit 161 zu 27 und 2 Enthaltungen und der Ständerat mit 30 zu 11 Stimmen) und haben die Vorlage in der Gesamtabstimmung angenommen (Nationalrat mit 154 zu 27 mit 4 Enthaltungen und Ständerat mit 30 zu 12 Stimmen mit 2 Enthaltungen).</p> <p>SwissHoldings spricht sich sowohl gegen die Initiative, als auch gegen den Gegenvorschlag (in seinen verschiedenen Versionen) aus und begrüsst jeweils diejenigen Anträge, die in Richtung Entschärfung des Gegenvorschlags gehen, namentlich aus folgenden Gründen: Durch die Initiative und den Gegenvorschlag werden die Preise nicht sinken; gleichzeitig führen aber die Fairpreisinitiative sowie der Gegenvorschlag zu wesentlichen negativen Effekten. Insbesondere führen sie zu einer unverhältnismässigen Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit und es werden erhebliche Rechtsunsicherheiten und dadurch unnötige (Compliance-)Kosten entstehen. Zudem werden erhebliche Rechtsunsicherheiten und dadurch unnötige (Compliance-)Kosten entstehen. Auch zweifelhaft ist, ob die geforderte Regelung überhaupt praktisch durchsetzbar sein werden. Auch ganz allgemein stellt sich die Frage, ob in einem Hochlohnland Schweiz die Initiative und der Gegenvorschlag der richtige Weg sind. Dies sind nur wenige Gründe unter vielen, weshalb die Initiative und der Gegenvorschlag nicht der richtige Weg sind.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>Die Vorlage geht nun in die Differenzbereinigung. SwissHoldings wird sich weiterhin, auch in diesem Stadium, für die Interessen der Mitgliedfirmen einsetzen.</p>

Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Covid-19 und Generalversammlungen

Aktueller Stand / Ausblick

Generalversammlungen 2020: Der Bundesrat hatte dieses Jahr vor dem Hintergrund der Entwicklungen um Corona Veranstaltungsverbote erlassen. Dies führte zu einem Konflikt mit der Notwendigkeit für die Gesellschaften, ihre Generalversammlungen im Frühling durchzuführen, namentlich zur Ermöglichung der Dividendenausschüttung. Zur Lösung des Problems hatte der Bundesrat sodann für die diesjährigen Generalversammlungen **per Notrecht** die **Regelung erlassen, wonach der Veranstalter anordnen kann, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Rechte ausschliesslich ausüben können: a.) auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form; oder b) durch einen vom Veranstalter bezeichneten unabhängigen Stimmrechtsvertreter**. Zusätzlich wurden auch noch Q&A zum Thema herausgegeben, welche auf der Seite des Bundesamts für Justiz publiziert worden sind.

Generalversammlungen 2021: Für das Jahr 2021 sind die Mitglieder von SwissHoldings auf klare Regelungen und Rechtssicherheit angewiesen. Die Generalversammlungen bedürfen nämlich einer frühzeitigen Planung. Erste kostenpflichtige Entscheide werden bei verschiedenen Gesellschaften bereits im Sommer/Ende Sommer des Vorjahres zur jeweiligen Generalversammlung getroffen.

Entsprechend hat der Bundesrat diesen Sommer die Regelung der Generalversammlungen 2020 auf das Jahr 2021 verlängert und es wurde im Covid-19-Gesetz auch die Grundlage geschaffen, dass der Bundesrat die Kompetenz hierzu hat. Wir begrüßen diesen für uns wichtigen Entscheid.

Abgeschlossene Aktienrechtsrevision und kommende kleine Revisionen im Aktienrecht

Aktueller Stand/

Verabschiedung der Aktienrechtsrevision: Nach einer langen Vorgeschichte hat das Parlament am 19.6.2020 die Aktienrechtsrevision in der Schlussabstimmung verabschiedet. SwissHoldings begrüsst, dass das Geschäft im Interesse der Rechtssicherheit abgeschlossen ist. Nach der nun sehr langen Vorgeschichte – die weit vor den Erlass der Botschaft im Jahre 2016 zurückreicht – ist es wichtig, dass die Vorlage nun endlich zu einem Ende gekommen ist. Damit kann Ruhe in das Aktienrecht einkehren. Die Reform enthält nun wenige aufsehenerregende Änderungen; doch das Erregen von Aufsehen muss auch nicht Ziel einer Revision des Aktienrechts sein. Zentral und sehr zu begrüßen ist dabei, dass das Parlament verhältnismässig relativ nahe an der Verordnung gegen übermässige Verfügungen beraten hat. Dies ist wichtig und deshalb bemerkenswert, weil zwischenzeitlich – angeführt durch Ständerat Minder welcher in der vorberatenden Kommission des Ständerats ist – sehr wesentliche Verschärfungen der VegüV zur Diskussion standen.

Weiter sehr zu begrüßen ist dabei, dass es die Vorlage in verschiedenen technischen, aber praktisch relevanten Punkten noch verbessern konnte. So war z.B. im bundesrätlichen Entwurf eine Bestimmung enthalten, welche Gesellschaften dazu gezwungen hätte, die Generalversammlungen früher im Jahr stattfinden zu lassen, was namentlich zu wesentlichen praktischen Prob-



	<p>lemen geführt hätte. Auch war ursprünglich eine Regelung vorgesehen, gemäss welcher zur Berechnung der Abstimmungsresultate in der Generalversammlung auf die abgegebenen, anstatt die vertretenen Stimmen hätte abgestellt werden müssen. Diese hätte zu verzogenen Resultaten bei den Abstimmungen führen können.</p> <p>Die Vorlage enthält aber auch problematische Beschlüsse des Parlaments. So hat sich das Parlament zum Beispiel auch für eine Bestimmung eines Stimmgeheimnisses des unabhängigen Stimmrechtsvertreters entschieden; Dieses wurde zwar zumindest im Rahmen des Differenzbereinigungsverfahrens im Sinne eines Kompromisses noch abgeschwächt und praxisverträglicher formuliert, doch es wurde nicht gänzlich darauf verzichtet.</p> <p>Inkrafttreten: Der Grossteil der Bestimmungen der Aktienrechtsrevision dürfte voraussichtlich 2022 in Kraft treten. Bereits in Kraft gesetzt (auf den 20. Oktober 2020) wurde bislang Art. 293a SchKG der Aktienrechtsrevision, welcher die provisorische Nachlassstundung von vier auf acht Monate verlängert. Weiter hat der Bundesrat die Geschlechterraichtwerte (mit langen Übergangsfristen) sowie die Transparenzbestimmungen im Rohstoffbereich auf den 1.1.2021 in Kraft gesetzt.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>Nachdem die Aktienrechtsrevision nun abgeschlossen worden ist, zeichnen sich verschiedene weitere kommende Revisionen im Aktienrecht ab.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Handelsregisterverordnung: Nun, nach Abschluss der Revision des Gesetzes werden die Verordnungen zur Aktienrechtsrevision in Angriff genommen. Im Vordergrund steht hier die Handelsregisterverordnung. - Regulierung zu Proxy Advisorn: Im Rahmen der Beratung über die Aktienrechtsrevision (und auch bereits im Rahmen der Revision zur SIX Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance) haben die Parlamentarier immer wieder eine Bestimmung diskutiert, welche im Bereich Stimmrechtsberater regulieren wollte. Die zur Diskussion stehende Regulierung wollte Proxy Advisor über Transparenzpflichten für die Emittenten regulieren. SwissHoldings hat sich gegen die damals zur Diskussion stehende Regelung ausgesprochen, namentlich weil sie bedeutet hätte, dass man (durchaus existierende Probleme im Zusammenhang mit den Proxy Advisor) über eine punktuelle Regelung sozusagen «auf dem Buckel der Emittenten/Gesellschaften» regulieren wollte. Die Bestimmung wurde am Ende nicht in die Aktienrechtsrevision aufgenommen, was wir sehr begrüssen. <p>Als Reaktion darauf wurde dann eine Motion 19.4122 (vgl. Link) angenommen, mit folgendem Wortlaut: Der Bundesrat wird beauftragt, eine Gesetzesänderung (bspw. des Finanzmarktinfrastukturgesetzes) vorzulegen, um die Interessenkonflikte der Stimmrechtsberater (Proxy Advisors) bei börsenkotierten Aktiengesellschaften offenzulegen und zu vermeiden. Er berücksichtigt dabei die internationale Entwicklung.</p> <p>Eine entsprechende Gesetzesrevision ist entsprechend zu erwarten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allfällige Regulierung zu Loyalitätsaktien: Im Rahmen der Aktienrevision wurde weiter eine Regelung diskutiert, die sog. Loyalitätsaktien einführen wollte. Sie wurde am Ende nicht übernommen. Stattdessen hat der Ständerat ein Postulat eingereicht, wonach der Bundesrat beauftragt wird, in einem Bericht die möglichen Vor- und Nachteile sowie die Auswirkungen von dem in der Aktienrechtsrevision diskutierten Regelungsvorschlag aufzuzeigen. Es soll gemäss dem Postulat weiter im Bericht rechtsvergleichend dargestellt werden, welche möglichen Umsetzungsvarianten im schweizerischen Aktiennrecht al-



	<p>lenfalls denkbar wären und inwiefern in diesem Bereich Handlungsbedarf besteht (vgl. im Einzelnen den Link zum Postulat) Daraus könnte künftig eine Regulierung entstehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regulierung in Zusammenhang mit der Vorlage gegen missbräuchliche Konkurse: Das Gesetz verfolgt das Ziel, mit verschiedenen Massnahmen im Obligationenrecht, im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht und im Strafrecht zu verhindern, dass das Konkursverfahren von Schuldnerinnen und Schuldner dazu missbraucht wird, sich ihrer Verpflichtungen zu entledigen (Konkursreiterei) (vgl. Link zu den Unterlagen auf curia vista). <p>In diesem Zusammenhang stehen auch aktienrechtliche Massnahmen zur Diskussion. Der Bundesrat schlägt namentlich vor, die Rechtsprechung zum sog. Mantelhandel zu kodifizieren. Weitere Vorschläge zum Aktienrecht könnten Eingang in das Gesetz finden: Bislang hat erst die vorberatende Kommission des Ständerats über das Geschäft beraten und sich dabei entschieden, die Frage vertieft zu prüfen, ob die vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen ausreichend seien, um missbräuchlichen Konkursen Einhalt zu gebieten. Entsprechende Abklärungen werden nun von der Verwaltung vorgenommen und die Kommission wird die Beratung danach (erst) im Frühjahr 2021 weiterführen.</p> <p>SwissHoldings verfolgt die Entwicklungen in diesen Bereichen und setzt sich weiterhin aktiv für die Interessen der Mitgliedfirmen im Aktienrecht ein.</p>
--	---

Änderung des Geldwäschereigesetzes

<p>Aktueller Stand / Ausblick</p>	<p>Am 1. Juni 2018 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung zur Änderung des Geldwäschereigesetzes (vgl. Link zur Medienmitteilung und zu den Vernehmlassungsunterlagen). Am 26. Juli 2019 erliess er sodann die Botschaft (vgl. Link zu der Medienmitteilung und zu den entsprechenden Unterlagen). Danach beschloss die vorberatende Kommission des Nationalrats (Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats, RK-N) wie auch der Nationalrat, auf die Vorlage nicht einzutreten. Die vorberatende Kommission des Ständerats (RK-S) und der Ständerat sind auf die Vorlage eingetreten und haben diese durchberaten. Am 9. Oktober hat sodann die die RK-N wieder über das Geschäft beraten; sie ist nun zwar auf die Vorlage eingetreten und hat das Geschäft durchberaten, hat jedoch am Ende die Vorlage in der Gesamtabstimmung abgelehnt. Die Ablehnung in der Gesamtabstimmung kommt prozedural einem Nichteintreten gleich. Nun stellt sich die Frage, ob der Nationalrat in der Wintersession seiner vorberatenden Kommission folgt.</p> <p>In der Vorlage geht es darum, der Strategie zur Finanzmarktpolitik des Bundesrats für einen wettbewerbsfähigen Finanzplatz Schweiz sowie den wichtigsten Empfehlungen des Länderberichts der Financial Action Task Force (FATF) Rechnung zu tragen. Der im Parlament umstrittene Teil der Vorlage betrifft vor allem den Punkt, dass auch verschiedene Beratungsdienstleistende (z.B. Anwältinnen und Anwälte) unter dieses Gesetz fallen sollen.</p> <p>Die Mitgliedfirmen von SwissHoldings sind durch die inhaltlichen Regelungen der Vorlage im Einzelnen nur am Rande betroffen. Entsprechend hatte SwissHoldings im Rahmen der Vernehmlassung nur eine kurze Vernehmlassungsantwort eingereicht, deren punktuelles, auf die bundesrätliche Vorlage bezogenes Anliegen im Wesentlichen vom Bundesrat berücksichtigt wurde, und begleitet nun die Vorlage aus der Distanz.</p>
--	---

Revision SER Vorschriften zur Ad hoc-Publizität und weitere Anpassungen

Aktueller Stand / Ausblick

Die SIX hatte im Jahre 2016 bereits eine Vernehmlassung zur Revision der Vorschriften zur Ad-hoc-Publizität durchgeführt, an welcher sich SwissHoldings damals beteiligt hatte.

Die SIX kontaktierte sodann dieses Jahr die Teilnehmer der damaligen Vernehmlassung und informierte folgendermassen: «Aufgrund von politischen Verhandlungen (u.a. hinsichtlich Börsenaquivalenz mit der EU), dem Austausch mit verschiedenen Regulatoren (v.a. FINMA) sowie insbesondere auch aufgrund des komplexen rechtlichen und regulatorischen Umfelds, in dem die Ad hoc-publizitätsrechtlichen Bestimmungen angesiedelt sind, fanden seither zahlreiche Diskussionen und weitere Analysen statt, etwa in Bezug auf international anerkannte Standards.» Die damaligen Vernehmlassungsteilnehmer wurden entsprechend zu verschiedenen Anpassungen des Kotierungsreglements, der Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance sowie zur Richtlinie Ad Hoc-Publizität konsultiert.

Wir haben in unserer Stellungnahme namentlich festgehalten, dass wir nach wie vor die Stossrichtung unterstützen, wonach vom Konzept, welches von gewissen «per se» - Tatbeständen ausgeht, weitgehend Abstand genommen wird. Weiter haben wir angeführt, dass die Vorlage aber noch verschiedener Anpassungen bedarf und worin diese bestehen (Vgl. [Link](#) zur ausführlichen Stellungnahme).

Die kommende Regulierung bleibt nun abzuwarten.

Compliance

Fachgruppe Compliance als Plattform zum Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedfirmen – namentlich zu Compliance Management Systemen

Aktueller Stand	Die ständig steigende Compliance-Last auch für nichtfinanzielle Unternehmen zwingt diese, ihre unternehmensweiten Compliance-Systeme konstant zu erweitern und auf ihre Effizienz zu überprüfen. In Working Group Meetings in englischer Sprache werden die verschiedenen Compliance Management Systeme der verschiedenen Mitgliedfirmen vorgestellt und es erfolgt ein Austausch darüber (zuletzt dasjenige von Novartis). Auch weitere für die Mitgliedfirmen relevante Themen (wie z.B. in der jüngsten Sitzung die Themen Compliance und Artificial Intelligence, oder Whistleblower Hotlines und Datenschutz oder in der kommenden Sitzung der Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative und die Rolle des Compliance Officers) werden diskutiert.
Ausblick	Die Geschäftsstelle wird weiterhin den gegenseitigen Austausch zwischen den Mitgliedfirmen nachhaltig fördern.

ZPO-Revision – Kollektiver Rechtsschutz – Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen

Aktueller Stand	<p>Im Jahr 2018 wurde eine Vernehmlassung zur Änderung der Zivilprozessordnung durchgeführt. Sie betraf namentlich den Abbau von Kostenschranken, den kollektiven Rechtsschutz und die Implementierung der parlamentarischen Initiative Markwalder (16.409) für ein Zeugnis- und Editionsverweigerungsrecht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unternehmensinternen Rechtsdiensten.</p> <p>Der Bundesrat hat sodann am 26. Februar 2020 seine Botschaft zur ZPO-Revision vorgestellt (vgl. Link zur Medienmitteilung sowie zur Botschaft und zum bundesrätlichen Entwurf). Er hat dabei entschieden, den kollektiven Rechtsschutz auf der Vorlage herauszulösen und separat zu behandeln. Auch hat er beschlossen, die Bestimmung zum Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen auch im bundesrätlichen Entwurf beizubehalten.</p> <p>Danach ging die Vorlage in die vorberatende Kommission des Ständerats (Kommission für Rechtsfragen des Ständerats, RK-S); diese ist auf die Vorlage eingetreten und begrüsst das Vorgehen des Bundesrats die Frage des kollektiven Rechtsschutzes zu einem späteren Zeitpunkt mit einer separaten Vorlage anzugehen.</p> <p>SwissHoldings spricht sich gegen die Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes aus und unterstützt explizit und mit Nachdruck das vorgesehene Zeugnis- und Editionsverweigerungsrecht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unternehmensinternen Rechtsdiensten. Diese Positionierung vertrat SwissHoldings im Rahmen der Vernehmlassung (vgl. zum Ganzen ausführlich Link zu unserer Vernehmlassungsantwort) und vertritt diese nun auch aktiv im Rahmen des parlamentarischen Prozesses sowie auch in einer allfälligen separaten Revision der Zivilprozessordnung zum kollektiven Rechtsschutz zu einem späteren Zeitpunkt.</p>
------------------------	---



Ausblick	Die vorberatende Kommission des Ständerats wird nun an ihrer nächsten Sitzung die Detailberatung weiterführen. SwissHoldings wird sich auch da entsprechend unserer Positionierung für die Interessen der Mitgliedfirmen einsetzen.
-----------------	---

Datenschutz

Datenschutzgesetz, Verordnungsrecht, der Äquivalenzentscheid und Schrems II

Aktueller Stand	<p>Datenschutzgesetz: In Anbetracht der europäischen Entwicklungen musste auch die Schweiz ihr Datenschutzrecht revidieren. Dies einerseits, um den internationalen Erwartungen gemäss der künftigen revidierten Europaratskonvention 108 zu genügen, und andererseits, um die für die Wirtschaft sehr wichtige Äquivalenz mit der EU-DSGVO zu bewahren. Die Revision wurde nun in der vergangenen Herbstsession in der Schlussabstimmung angenommen. Diesen zügigen Abschluss begrüßen wir sehr, weil er den Weg frei macht für die Bewahrung der Anerkennung der Äquivalenz.</p> <p>Verordnungsrecht: Auf das verabschiedete Gesetz folgt nun der Erlass des Verordnungsrechts.</p> <p>Äquivalenzentscheid durch die EU: Der ursprünglich auf den Sommer angekündigte Äquivalenzentscheid durch die EU ist noch nicht gefällt. Sie hatte angekündigt, dass sie noch das sog. Schrems II Urteil des Europäischen Gerichtshofes abwarten wollte. Dieser hat nun jedoch am 16. Juli 2020 das Urteil gefällt (vgl. hierzu sogleich). Es bleibt der Entscheid zur Äquivalenz durch die EU abzuwarten.</p> <p>Schrems II Urteil: Das Urteil bestimmt hauptsächlich folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - EU-US Privacy Shield ist ab sofort nichtig; - Standardvertragsklauseln sind unter erhöhten Voraussetzungen nach wie vor gültig. <p>Das Urteil führt zu Rechtsunsicherheit. Eine gewisse erhöhte Klarheit könnte durch die aufdatierten Standardvertragsklauseln der Europäischen Kommission kommen, die wohl Ende Januar 2021 herausgegeben werden.</p>
Ausblick	SwissHoldings verfolgt die Entwicklungen um die oben genannten Themen und setzt sich in all diesen Bereichen weiterhin für die Interessen der Mitgliedfirmen, insbes. für die Beibehaltung der Äquivalenz, ein.